

# Vereinsbusordnung

## Der TSG Öhringen 1848 e.V



Für die Nutzung des vereinseigenen Fahrzeugs (ÖHR-AL 739) werden folgende Regelungen festgelegt, die von allen Nutzern (Fahrern und Mitfahrern) zwingend einzuhalten und zu befolgen sind:

1. Der Benutzungswunsch einer TSG-Abteilung oder –Gruppe muss mindestens 7 Tage vorher bei der Geschäftsstelle unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks angemeldet werden. Bei Terminüberschneidungen entscheidet die Geschäftsstelle über die Vergabe.
2. Wird der Vereinsbus für die Fahrt doch nicht benötigt, muss er rechtzeitig storniert werden, damit er anderen Abteilungen/Gruppen zur Verfügung steht.
3. Das Fahrzeug darf von allen Abteilungen, aber nur von Vereinsmitgliedern, für Vereinszwecke ausgeliehen werden.
4. Der/die Fahrer/in muss aus versicherungsrechtlichen Gründen mindestens 24 Jahre alt sein und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B, BE oder 3 sein.
5. Aus Haftungsgründen ist vom Fahrer/in eine Kopie des gültigen Führerscheins erforderlich. Diese Kopie wird vor der ersten Fahrt eines Fahrers von der Geschäftsstelle gemacht.  
Sollte ein zuvor bereits erfasste/r Fahrer/in den Führerschein verlieren, so ist die ebenfalls zu melden. Diese Personen dürfen das Fahrzeug dann nicht führen.
6. Die Anmeldung der Fahrzeugausleihe erfolgt über das Formular zur Busausleihe und bestätigt die Einhaltung der Vereinsbusordnung. Das Formular kann in der Geschäftsstelle ausgefüllt werden oder wird unterschrieben in den Briefkasten der TSG geworfen oder abgegeben.
7. Je Ausleihe erhält der verantwortliche Fahrer in der Geschäftsstelle oder der Vereinsgaststätte einen Fahrzeugschlüssel. Der Fahrer quittiert den Erhalt des Schlüssels.
8. Die Schlüsselrückgabe für das Fahrzeug muss umgehend nach Beendigung der Fahrt in der Geschäftsstelle oder der Vereinsgaststätte erfolgen.
9. Vor und nach der Fahrt muss die To-Do Liste (liegt im Fahrtenbuch) des Vereinsbusses durchgeführt werden.

10. Der Fahrer ist verantwortlich für:
  - a. Die Einhaltung folgender Verhaltensregeln:
    - i. Kein Alkohol- oder Drogenkonsum des Fahrers (Null Promille!)
    - ii. Kein Alkoholkonsum im Fahrzeug durch die Mitfahrer
    - iii. Kein Verzehr von Speisen im Vereinsbus
    - iv. Rauchverbot im Fahrzeug
    - v. Kinder sind entsprechend der aktuellen Verkehrsregeln (StVO) im Fahrzeug zu sichern.
  
  - b. Einen schonenden Umgang mit dem Fahrzeug:
    - i. Fahrgeschwindigkeit nicht über 130km/h
    - ii. Gänge dürfen nicht überzogen werden
    - iii. Kühlwasseranzeige darf nicht in den roten Bereich kommen
    - iv. ggfs. Reifendruck prüfen
  
  - c. Die geordnete Rückgabe des Fahrzeugs:
    - i. Auf dem dafür ausgewiesenen Parkplatz abstellen
    - ii. Gereinigt hinterlassen – Müll herausnehmen und in die dafür vorgesehenen Mülleimer entsorgen. Bei Nichteinhaltung wird eine Reinigungspauschale von 50,- € vom Abteilungsetat abgezogen. Nach mehrfachem Verstoß entscheidet der Vorstand über weitere Nutzung des Buses.
    - iii. Das Fahrtenbuch muss vollständig und leserlich ausgefüllt sein
    - iv. Rückgabe des Fahrzeugschlüssels
    - v. Das Fahrzeug muss nach Fahrtende vollgetankt abgegeben werden
  
11. Schäden  
Unfälle sind in jedem Fall durch die Polizei aufzunehmen.  
Schuldanerkenntnisse dürfen vor Ort nicht gemacht werden.  
Unfälle und Beschädigungen sind zusätzlich der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist. Notwendige Reparaturen, Abschleppen, etc. werden vom Verwalter geregelt! Sollten dem Verein, durch fehlerhafte Entscheidungen seitens des Entleihers, Zusatzkosten entstehen, so haftet der Entleiher für diese Kosten.
  
12. Haftung  
Jeder Fahrer haftet bei jeder Form von fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten für die von ihm verursachten Schäden.  
Buß- und Verwarnungsgelder trägt in jedem Fall der Fahrer. Sollte dieser, trotz Fahrtenbuch, nicht zu ermitteln sein, haftet der Entleiher.

### 13. Versicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) versichert.

**Haftpflichtversicherung:** bei Personenschäden bis zu 15 Mio. € je geschädigte Person.

**Vollkaskoversicherung:** mit 500,00 € Selbstbeteiligung.

Zu widerhandlungen gegen die Ordnung führen zur gesamtschuldnerischen Haftung des Ausleihers und Fahrers auch bei Schäden, die durch die Vollkaskoversicherung gedeckt sind. Mögliche Mehrkosten durch Erhöhung der Versicherungsprämie (Zurückstufung Schadenfreiheitsklasse) werden von diesen Personen eingefordert. Weiterhin kann dieses Fehlverhalten zum Ausschluss von der Fahrzeugausleihe führen. Sollte dieser Fall eintreten, entscheidet das Präsidium über die Anwendung dieses Absatzes.

Die Vereinsbusordnung tritt mit Wirkung zum 21.11.2019 in Kraft.